

**- Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung -**

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies  
der Universität Rostock**

vom 9. April 2019

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 9. Juli 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 740), die zuletzt durch die Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 12. Juni 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 18/2017) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies als Satzung erlassen:

Fundstelle: Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2019 vom 17.05.2019

Änderungen:

- 1. §§ 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 15 sowie Anlage 1 geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies der Universität Rostock vom 7. Juni 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23/2024 vom 10.06.2024)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 9. April 2019 und die 1. Änderungssatzung vom 7. Juni 2024 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Lesefassung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/2025 im Masterstudiengang Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies eingeschrieben sind.

**Die Rechtsverbindlichkeit der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock, bleibt davon unberührt.**

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen

### **II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation**

- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 5 Anwesenheitspflicht
- § 6 Individuelles Teilzeitstudium
- § 7 Studienaufenthalt im Ausland
- § 8 Organisation von Studium und Lehre

### **III. Prüfungen**

- § 9 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungen und Prüfungszeiträume
- § 11 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 12 Abschlussprüfung
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation
- § 15 Diploma Supplement

### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 16 Inkrafttreten

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Prüfungs- und Studienpläne

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des forschungsorientierten Masterstudiengangs Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)).
- (2) Für die Sprachmodule, die im Rahmen des Wahlpflichtstudiums studiert werden können, gilt die Prüfungsordnung für die Lehrangebote des Sprachenzentrums der Universität Rostock einschließlich des Hochschul-fremdsprachenzertifikats UNICert®.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies ist gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses an einer Berufsakademie und an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Gemäß § 3 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
2. Gemäß § 3 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
3. Es ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Studium der Geistes-, Sozial-, Staats-, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften mit mindestens 180 Leistungspunkten oder ein anderer gleichwertiger Abschluss nachzuweisen.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies kann, falls keine Zulassungsbeschränkung besteht, nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn eines der Kriterien unter Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht erfüllt ist und die Bewerberin/der Bewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studiengangsspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich unter Würdigung des Gesamtbildes eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 Hochschulzulassungsgesetz.

## II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

### § 3 Ziele des Studiums

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies erlangen die Studierenden den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).
- (2) Im Rahmen des Studiums werden die theoretischen Grundlagen der Identitätsbildung behandelt sowie Prozesse der Identitätsbildung am Beispiel von verschiedenen Areas (Lateinamerika, Asien, Osteuropa/Ostseeraum) analysiert. Ziel ist es, den Studierenden die analytische und theoretische Basis für eine tiefgründige wissenschaftliche Beschäftigung mit den Area Studies zu vermitteln.

(3) Im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes sollen vertiefte Kenntnisse zu Kollektiven Identitäten beziehungsweise einer der oben genannten Areas erworben werden. Darüber hinaus dient der Auslandsaufenthalt dem Erwerb zusätzlicher Sprachkenntnisse und der wissenschaftlichen Mobilität.

(4) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies“ sind qualifiziert für Berufsfelder in den Sozial-, Staats- und Geisteswissenschaften, der Politik und Verwaltung, in Medien und in der Entwicklungszusammenarbeit, der auswärtigen Kulturpolitik sowie in internationalen Organisationen.

## § 4

### Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) Das Masterstudium Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies kann zum Sommer- und zum Wintersemester begonnen werden. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal.

(2) Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies wird in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Module einschließlich ihrer Modulprüfung werden in englischer, französischer, spanischer oder schwedischer Sprache angeboten. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

(3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(4) Der Masterstudiengang gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Im Pflichtbereich sind sechs Module im Umfang von 108 Leistungspunkten und im Wahlpflichtbereich sind zwei Module im Umfang von 12 Leistungspunkten zu studieren. Bei den Pflichtmodulen entfallen 30 Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Für das Bestehen der Masterprüfung sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Es gibt einen Wahlpflichtbereich. Der Wahlpflichtbereich Sprachen dient der Vertiefung von Sprachkenntnissen. Neben den in Anlage 1 aufgeführten Sprachkursen können in Absprache mit der Fachstudienberatung auch andere Sprachkurse des Sprachenzentrums der Universität Rostock im Wahlpflichtbereich Sprachen gewählt und anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzuerkennende Modul belegt werden soll. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des Sprachenzentrums vorgesehen sind.

(6) Die Teilnahme an einzelnen Modulen dieses Studiengangs ist vom Nachweis bestimmter Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(7) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.

(8) Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

## **§ 5 Anwesenheitspflicht**

Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, ist gemäß § 6b der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) als Prüfungsvorleistung regelmäßig an Seminaren und Übungen teilzunehmen.

## **§ 6 Individuelles Teilzeitstudium**

- (1) Die Studierende/Der Studierende kann nach Maßgabe von § 29 Absatz 7 Satz 1 Landeshochschulgesetz und den nachfolgenden Absätzen gegenüber dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Semesters erklären, dass sie/er in den darauffolgenden zwei Semestern nur etwa die Hälfte der für ihr/sein Studium vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann. In dem Antrag ist anzugeben, welche der vorgesehenen Module oder Modulteile nicht erbracht werden und in welchen späteren Semestern die entsprechend angebotenen Module oder Modulteile nachgeholt werden sollen. Genehmigt der Prüfungsausschuss den Antrag, kann er dabei andere als die im Antrag aufgeführten Module oder Modulteile zur Nachholung vorsehen, insbesondere, wenn dies aus Gründen der Sicherung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich ist. In Härtefällen kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Studien- und Prüfungsamt einzureichen. Weicht die Entscheidung von dem Antrag ab, ist die Studierende/der Studierende vorher zu hören. Der Antrag kann bis zwei Monate nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden.
- (3) Im Fall des Absatzes 1 wird ein Semester auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet und bleibt dementsprechend bei der Berechnung der in §§ 10 und 17 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Fristen unberücksichtigt. Während des Teilzeitstudiums können andere Prüfungen als diejenigen, die in der Entscheidung des Prüfungsausschusses angegeben sind, nicht wirksam abgelegt werden; ein Doppelstudium in dieser Zeit ist unzulässig. Ansonsten bleiben die Rechte und Pflichten der betreffenden Studierenden unberührt.
- (4) Jede Studierende/Jeder Studierende kann die Regelung nach Absatz 1 maximal zwei Mal in Anspruch nehmen.
- (5) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt, kann der Prüfungsausschuss die Zahl der Teilzeitstudierenden pro Semester begrenzen, aber nicht auf weniger als auf 5 % der Studierenden des Semesters. Übersteigt die Nachfrage diese Zahl, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Bedeutung der von den Studierenden vorgebrachten Gründen.

## **§ 7 Studienaufenthalt im Ausland**

- (1) Das dritte Fachsemester ist im Ausland zu absolvieren. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann hiervon ausnahmsweise abgesehen werden, wenn aus einem nach Studienbeginn eingetretenen wichtigen Grund ein Auslandsaufenthalt für die Studierende/den Studierenden eine unzumutbare, besondere Härte bedeuten würde. Der zwölf- bis 15-wöchige Auslandsaufenthalt kann insbesondere an einer Universität, als Praktikum bei einer Institution beziehungsweise zivilgesellschaftlichen Organisation, im Rahmen von Feldforschung oder als Archivaufenthalt absolviert werden. Er dient der Vertiefung eines der Pflichtmodule.
- (2) Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten. Bereits im ersten Fachsemester sollte das Gespräch mit der Auslandsbeauftragten/dem Auslandsbeauftragten des Instituts für Politik- und Verwaltungswissenschaften beziehungsweise der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ebenso wie mit der künftigen Betreuerin/dem künftigen Betreuer der Abschlussarbeit sowie zum Rostock International House der Universität Rostock gesucht werden.

(3) Studierende und die Modulverantwortliche/der Modulverantwortliche des während des Auslandsaufenthalts zu vertiefenden Moduls schließen spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters gemäß § 5 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung / ein Learning Agreement ab.

## § 8

### Organisation von Studium und Lehre

(1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird ortsüblich eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Er beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten, den Beginn des nächsten Semesters.

(2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplanes (Anlage 1) melden die Lehrenden in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen an das Studien- und Prüfungsamt für jedes Semester die eigenen Lehrveranstaltungen. Die Meldung beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen. Das Studien- und Prüfungsamt erarbeitet einen Semesterstudienplan. Der konkrete Semesterstudienplan wird den Studierenden durch das zentrale Vorlesungsverzeichnis elektronisch zur Verfügung gestellt.

(3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Studien- und Prüfungsamt. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterstützt. Das Prüfungsamt ist, sofern es sich um Lehrveranstaltungen handelt, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, hierüber zu informieren.

(4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit dem Studien- und Prüfungsamt.

(5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Studien- und Prüfungsamt mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

## III. Prüfungen

### § 9

#### Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

(1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art, die Zahl und der Umfang der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit und Kolloquium) gemäß § 14 ist Bestandteil der Masterprüfung.

(2) In einem Modul können Prüfungsvorleistungen nach § 7 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bestimmt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: Referate/Präsentationen, Berichte/Dokumentationen, Protokolle, die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 5 sowie:

- *Presseschau*

Eine Presseschau ist eine Zusammenfassung der Aussagen verschiedener Medien zu einem oder mehreren aktuellen Themen. Je nach Thema kann auch die Gewichtung der Nachrichten bzw. Informationen eine Rolle spielen.

- *Teilnahme an einem Planspiel*

Ein Planspiel ist ein Rollenspiel mit festgelegten Regeln zu einem relevanten Thema mit Modulbezug, bei dem Teilnehmende Inhalte und Positionen vorbereiten und in ihren Rollen diskutieren.

Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen. Stehen mehrere Prüfungsvorleistungen zur Auswahl, erfolgt die Bekanntgabe der zu erbringenden Leistungen spätestens in der zweiten Veranstaltungswoche.

## § 10

### Prüfungen und Prüfungszeiträume

- (1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf die gesamte vorlesungsfreie Zeit.
- (2) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen (Abmeldung) hat nach Möglichkeit über das Prüfungsportal zu erfolgen, ansonsten per E-Mail beim Studien- und Prüfungsamt.
- (3) Im Falle der Änderung einer Modulbeschreibung sind Wiederholungsprüfungen jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

## § 11

### Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die folgende weitere Zulassungsvoraussetzung erfüllt:
  - der Erwerb von mindestens 78 Leistungspunkten in diesem Studiengang kann nachgewiesen werden.
- (2) Die Studierende/der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Prüfungs- und Studienamt zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens vier Wochen vor Ende des dritten Fachsemesters zu stellen.

## § 12

### Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Modul „Masterarbeit Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies“. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) und dem Kolloquium.
- (2) Die Themenfindung für die Masterarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und anderer Fakultäten der Universität Rostock, anderer außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden, stets vorausgesetzt, es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).
- (3) Die konkrete Aufgabenstellung der Masterarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.
- (4) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im vierten Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 20 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise angemessen um höchstens zehn Wochen verlängern. Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Studien- und Prüfungsamt abzugeben.

- (5) Die Masterarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.
- (6) Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Studierenden/des Studierenden und einer etwa 40-minütigen Diskussion.
- (7) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Masterarbeit Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies“ werden 30 Leistungspunkte vergeben. Der damit verbundene Arbeitsaufwand in Höhe von 900 Stunden setzt sich zusammen aus 860 Stunden für die Masterarbeit und 40 Stunden für das Kolloquium.

### **§ 13**

#### **Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**

Aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) geht hervor, welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 13 Absatz 5 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

### **§ 14**

#### **Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens und die Überprüfung-Prüfungsvorleistungen erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss des Instituts für Politik- und Verwaltungswissenschaften durch das Studien- und Prüfungsamt. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen im Studien- und Prüfungsamt. Das Studien- und Prüfungsamt erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne und macht diese bekannt.

### **§ 15**

#### **Diploma Supplement**

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) mit seinen studiengangsspezifischen Angaben ist als Muster über das Prüfungsportal der Universität Rostock unter „Studiengänge“ abrufbar.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2019/2020.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 3. April 2019 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, den 9. April 2019

Der Rektor  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck

Lesefassung

### Studienbeginn im Wintersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36
1	Modulname	Area Studies: Asien				Vergleichende Politische Theorie: Methoden und Inhalte der Erforschung globalen politischen Denkens				Wahlpflichtbereich Sprachen			
2	Modulname	Area Studies: Lateinamerika				Area Studies: Osteuropa und Ostseeraum							
3	Modulname	Auslandsaufenthalt: Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies											
4	Modulname	Masterarbeit Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies											

### Studienbeginn im Sommersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36
1	Modulname	Area Studies: Lateinamerika				Area Studies: Osteuropa und Ostseeraum				Wahlpflichtbereich Sprachen			
2	Modulname	Area Studies: Asien				Vergleichende Politische Theorie: Methoden und Inhalte der Erforschung globalen politischen Denkens							
3	Modulname	Auslandsaufenthalt: Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies											
4	Modulname	Masterarbeit Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies											

#### Legende

 Pflichtmodule

 Wahlpflichtbereich Sprachen

E - Exkursion

IL - Integrierte Lehrveranstaltung

Ko - Konsultation

P - Praktikumsveranstaltung

Pr - Projektveranstaltung

S - Seminar

SPÜ - Schulpraktische Übung

Tu - Tutorium

Ü - Übung

V - Vorlesung

PL - Prüfungsleistung

A - Abschlussarbeit

B/D - Bericht/Dokumentation

HA - Hausarbeit

K - Klausur

Koll - Kolloquium

mP - mündliche Prüfung

pP - praktische Prüfung

PrA - Projektarbeit

Prot - Protokoll

R/P - Referat/Präsentation

SL - Studienleistung

T - Testat

LP - Leistungspunkte

min - Minuten

RPT - Regelprüfungstermin

Std - Stunden

SWS - Semesterwochenstunden

Wo - Wochen

Pflichtmodule								
Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Area Studies: Asien	3350110	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar; Einzel- oder Gruppenreferat (20 min) oder Teilnahme an einem Planspiel	HA (8 Wo, 15-20 Seiten) oder mP (30 min)	12	Wintersemester	2	benotet
Vergleichende Politische Theorie: Methoden und Inhalte der Erforschung globalen politischen Denkens	3350080	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar; Prot (3-4 Seiten) oder R/P (20 min)	HA (8 Wo, 15-20 Seiten) oder mP (30 min)	12	Wintersemester	2	benotet
Area Studies: Lateinamerika	3350120	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar; Prot (3-4 Seiten) oder Presseschau (10 min) oder R/P (20 min)	HA (8 Wo, 15-20 Seiten) oder mP (30 min)	12	Sommersemester	2	benotet
Area Studies: Osteuropa und Ostseeraum	3350130	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar; Prot (3-4 Seiten) oder Presseschau (10 min) oder R/P (20 min)	HA (8 Wo, 15-20 Seiten) oder mP (30 min)	12	Sommersemester	2	benotet
Auslandsaufenthalt: Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies	3350090		B/D (3-4 Seiten)	mP (45 min)	30	jedes Semester	3	benotet
Masterarbeit Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies	3350100		keine	1. PL: A (20 Wo, 40-50 Seiten) (66,6%) 2. PL: Koll (60 min) (33,3%)	30	jedes Semester	4	benotet

#### Wahlpflichtbereich Sprachen

Es sind unter Beachtung von § 4 Abs. 5 Module im Umfang von 12 Leistungspunkten aus folgendem Katalog zu belegen.

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Englisch Fachkommunikation Politik-/Sozial- & Geisteswissenschaften C1.1 GER*	9101770	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und C	B/D (14 Wo, semesterbegleitendes Portfolio, 5 Seiten) oder K (90 min)	6	Wintersemester	2	benotet
Englisch Fachkommunikation Politik-/Sozial- & Geisteswissenschaften C1.2 GER*	9101780	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und C	1. PL: B/D (14 Wo, semesterbegleitendes Portfolio, 5 Seiten) oder K (90-120 min) (50%) 2. PL: mP (45 min) (50%)	6	Sommersemester	2	benotet
Französisch B1.2 GER*	9102090	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung	1. PL: mP (20 min) (50%) 2. PL: B/D (14 Wo, semesterbegleitendes Portfolio, 5 Seiten) oder K (60-90 min) (50%)	6	Wintersemester	2	benotet
Französisch B2.1 GER*	9102150	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und B2	B/D (14 Wo, semesterbegleitendes Portfolio, 5 Seiten) oder K (60-90 min)	6	Sommersemester	2	benotet

Französisch B2.2 GER*	9102160	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung	1. PL: B/D (14 Wo, semesterbegleitendes Portfolio, 5 Seiten) oder K (60-90 min) (50%) 2. PL: mP (30 min) (50%)	6	Wintersemester	2	benotet
Schwedisch B1.2 GER*	9103080	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung	1. PL: mP (20 min) (50%) 2. PL: K (90 min) (50%)	6	Wintersemester	2	benotet
Schwedisch B2.1 GER*	9103150	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und B2	B/D (14 Wo, semesterbegleitendes Portfolio, 5 Seiten) oder K (60-90 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Schwedisch B2.2 GER*	9103160	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung	1. PL: B/D (14 Wo, semesterbegleitendes Portfolio, 5 Seiten) oder K (60-90 min) (50%) 2. PL: mP (30 min) (50%)	6	Wintersemester	2	benotet
Spanisch B1.2 GER*	9104090	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung	1. PL: mP (20 min) (50%) 2. PL: B/D (14 Wo, semesterbegleitendes Portfolio, 5 Seiten) oder K (60-90 min) (50%)	6	Wintersemester	2	benotet
Spanisch B2.1 GER*	9104150	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und B2	B/D (14 Wo, semesterbegleitendes Portfolio, 5 Seiten) oder K (60-90 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Spanisch B2.2 GER*	9104160	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung	1. PL: B/D (14 Wo, semesterbegleitendes Portfolio, 5 Seiten) oder K (60-90 min) (50%) 2. PL: mP (30 min) (50%)	6	Wintersemester	2	benotet

\* es gilt gemäß §1 Absatz 2 die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums

B2 max. 3 schriftliche Texte (ca. 120-150 Wörter), eine mündliche Aufgabe (12-15 Min.), Grammatiktests (max. 2 Stunden)

C Prüfungsvorleistungen können sein: Auswahl von max. drei einzelnen Vorleistungen: z. B. berufs- und studienbezogene Schriftstücke (ca. 500-600 Wörter), mündliche Aufgaben (z. B. Gespräche, Meetings, Präsentationen, ca. 15-20 Minuten), Lektüre fachbezogener Literatur (Variation des Umfangs nach Aufgabenstellung: detailliertes Lesen ca. 3-4 Seiten, globales Lesen ca. 15 Seiten), Fallstudie. Die genaue Prüfungsvorleistung wird spätestens in der zweiten Semesterwoche durch die Lehrkraft bekannt gegeben.